

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Land Niederösterreich;
L 5181, Spange Wörth**

ANHANG

**BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND MASSNAHMEN
SOWIE FRISTEN**

Koordination und redaktionelle Bearbeitung:

DI (FH) Wolfgang Hackl

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, RU4-U-663
St. Pölten, November 2018

Inhaltsverzeichnis

Agrartechnik/Boden	3
Bautechnik	3
Deponietechnik/Gewässerschutz	4
Elektrotechnik	8
Forst- und Jagdökologie	8
Geohydrologie	9
Geologie	10
Lärmschutz	10
Luftreinhaltetechnik	10
Naturschutz	13
Raumordnung/Landschaftsbild	26
Umwelthygiene	26
Verkehrstechnik	27
Wasserbautechnik/Gewässerökologie	27

Agrartechnik/Boden

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen etc. formuliert.

Bautechnik

1. Die Brückenbauwerke sind entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägig gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
2. Mit den von den Brückenbauvorhaben betroffenen Einbauträgern ist rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage) das Einvernehmen herzustellen und zu dokumentieren.
3. Die Festlegung der Gründungen hat im Einvernehmen mit dem Bodengutachter auf Grundlage der geotechnischen Untersuchungsberichte (Baugrundgutachten) zu erfolgen.
4. Bei Brückenbauwerken mit Flachgründungen sind vor Beginn der Fundamentherstellung die Gründungssohlen von einer hierzu befugten Person abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Dabei ist zu prüfen, ob die Einbaukriterien gemäß den statischen Berechnungen gegeben sind. Über die Bodenbeschauen sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.
5. Bei Brückenbauwerken mit Tiefgründungen sind die Ausführung der Bohrpfähle und die dabei durchzuführenden Prüfungen (z.B. Belastungsprüfungen, Integritätsprüfungen) entsprechend den einschlägigen ÖNORMEN zu dokumentieren. Die fertigen Pfähle und Pfahlgruppen sind im Hinblick auf die statischen Erfordernisse von einer hierzu befugten Person abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und Pfahlabnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
6. Die Bauabschnitte der Brückenbauwerke sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und die Lehrgerüste sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einer hierzu befugten Person abzunehmen und zu dokumentieren.

7. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer hierzu befugten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in einer übersichtlichen bauwerks- und bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
8. Über den eingebauten Beton für tragende Teile sind normgemäße Qualitätsprüfungen (Identitätsprüfungen) durchzuführen. Probenahme- und Prüfplan sind im Einvernehmen mit dem Verfasser der statischen Berechnung festzulegen. Die Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in einer übersichtlichen bauwerks- und bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
9. Die Entwässerungseinläufe auf den Brücken sind trag- und verkehrssicher entsprechend den ÖNORMEN EN 124 und B 5110 auszulegen.
10. Die Ausführung der Brückenbauwerke hat jeweils unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Nach Fertigstellung der Brückenbauwerke sind für jedes Brückenvorhaben getrennt - für die Genehmigungsbehörde folgende Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten:
 - Zusammenfassender Bericht des für das Brückenbauvorhaben bestellten Bauführers über die bescheidgemäße und fachgerechte Ausführung;
 - Statische Berechnungen, Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne;
 - Protokolle der Bodenbeschauten, der Bohrpfahl- (wenn ausgeführt), Bewehrungs-, Brückenlager- und Tragwerksabnahmen;
 - Prüfatteste über den eingebauten Beton.

Deponietechnik/Gewässerschutz

1. Die Höhenlage des Rohplanums der Straßentrasse ist nach dem Projekt herzustellen. Allfällige irrtümliche Unterschreitungen sind mit geeignetem gleichwertigem standorteigenem Material umgehend wieder zu beseitigen.
2. Im Anschluss an die jeweils vollständige Herstellung der Böschungen in einem Bauabschnitt sind diese der projektgemäßen Rekultivierung zuzuführen. Für die Rekultivierung darf nur standorteigenes bewuchsfähiges Material verwendet werden.
3. Der Baustellenbereich (einschließlich Abbaubereiche, Anschüttungsbereiche und Infrastruktur) ist derart abzugrenzen, dass ein Zufahren für Unbefugte auszuschließen ist (z.B. Zaun, Wall, etc.). Die Absicherungsmaßnahmen sind deshalb

auch auf eine entsprechende Länge (umfahrsicher) entlang der Begrenzungen des Areals fortzusetzen und zu erhalten.

4. Im Baustellenbereich vorgenommene (nicht genehmigte) Ablagerungen sind ohne Rücksicht darauf, von wem sie stammen, unverzüglich zu entfernen und unaufgefordert auf eine zur Entsorgung derartiger Materialien genehmigte Anlage zu verbringen.
5. Das Ablagerungsverbot gemäß § 7 DVO 2008 ist einzuhalten.
6. Während der Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Standort nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.
7. Die Lagerung von im chemisch-technischen Sinn Wasser gefährdenden Stoffen im Projektgebiet ist grundsätzlich verboten. Ausnahme: genehmigte Lager.
8. Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste (z.B. Tropftasse) zu erfolgen.
9. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 l Ölbindemittel vorrätig zu halten.
10. Im Störfall (z.B. Treibstoffaustritt, Platzen eines Hydraulikschlauches) ist das ausgetretene Medium mit Bindemittel zu fassen und anschließend als gefährlicher Abfall nachweislich entsorgen zu lassen. Das verschmutzte Erdreich ist vollständig ab- bzw. auszuheben und ebenso wie das Bindemittel zu entsorgen. Die externe Aufsichtsperson (siehe Auflage 16.) ist vom Störfall und von den Arbeiten unverzüglich zu verständigen und ist der Störfallbereich nach der Sanierung von der Aufsichtsperson freigeben zu lassen.
11. Vor Beginn der Schüttungsmaßnahmen ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) von den Schüttbereichen zu entfernen, fachgerecht aufzubereiten und für die spätere Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern. Die Schütthöhe der Halde darf 2 m nicht übersteigen.
12. Für die Schüttungsmaßnahmen bzw. Geländeanpassungsmaßnahmen dürfen ausschließlich Bodenaushubmaterialien verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 (30, 31, 32) nach ÖNORM S 2100, die für diesen Zweck geeignet sind und die Grenzwerte und Anforderungen nach dem BAWPL 2011 (Kapitel 7.15.) nachweislich einhalten. Dazu gilt:
Die Anschüttungen dürfen nur mit Material hergestellt werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gemäß BAWPL 2011 entspricht. Das Material muss in den übrigen Inhaltsstoffen aufgrund einer Untersuchung nach Anlage 4 DVO 2008 der Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet werden kön-

nen. Im Grundwasserbereich gelten zusätzlich die Grenzwerte der Klasse A2-G nach dem BAWPL 2011.

13. Für Umsetzung der Bauarbeiten ist der Behörde eine verantwortliche Person und, soweit innerbetrieblich erforderlich, auch ein Stellvertreter namhaft zu machen. Diese Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien und unter welchen Auflagen und Randbedingungen diese abgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.
14. Sämtliche Anschüttungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (Anwesenheitspflicht während der Betriebszeiten). Diese Person hat Aufzeichnungen über Datum der Anlieferung, Herkunft (Anfallsort) und Menge der Schüttungen zu führen (Aufzeichnungen der Mengen gegliedert nach Abfallbezeichnung und Abfallschlüsselnummer). Die Aufzeichnungen sind in einem Betriebsbuch fortlaufend zu führen und der Behörde auf Anforderung vorzulegen.
15. Das Anschüttungsmaterial ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt (Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 Z. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) prüfen zu lassen. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:
 - Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 3.1 und 3.2 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.
 - Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß Kapiteln 3.4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu enthalten hat (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
 - Bei der Durchführung der Grundlegenden Charakterisierung sind die Vorgaben der Tabelle 1 im Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu berücksichtigen (Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben, Parameterumfang, Zuordnungswerte, zugeordnete Deponieklassen).
 - Für sensorisch nicht belastetes Aushubmaterial gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 7.500 t vor Aushub und 1.500 t nach Aushub. Stammt das Aushubmaterial aus einem zusammenhängenden Aushubbereich und lassen die ersten Entnahmeprüfungen eine einheitliche Verwertungsmaterialqualität (A2 oder A2-G nach BAWPL 2011) erkennen, kann der Untersuchungsumfang für das Material der 1. Aushubkategorie „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial“ gemäß Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 durch die technische Aufsichtsperson (siehe Auflage 16.) auf eine Entnahmeprüfung pro angefangene 30.000 t erweitert werden.
 - Für Aushubmaterial mit sensorischen Auffälligkeiten gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t vor Aushub und 500 t nach Aushub.

- Bei Verdacht einer Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab gemäß Tabelle 1 aus Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 mit 500 t bzw. 50 t zu wählen.
 - Bei Überschreitungen von Zuordnungswerten bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen gemäß den Vorgaben im Kapitel 1.2.1 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
 - Das Ergebnis der grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment (Deponieklasse Bodenaushubdeponie) und die Zulässigkeit für die Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
16. Die korrekte Umsetzung des Vorhabens (Projekt, Konsens, Auflagen) ist durch einen unabhängigen befugten Fachkundigen (externe Aufsichtsperson) zumindest monatlich begleitend überprüfen und dokumentieren zu lassen. Name und Anschrift des Fachkundigen sind der Behörde vor Anlieferungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.
- Durch diesen Fachkundigen ist der Behörde 1 x jährlich sowie mit der Fertigstellungsmeldung ein zusammenfassender Bericht (inkl. periodischer Prüfprotokolle, Fotos, Untersuchungsergebnisse etc.) vorzulegen. Prüfbefunde, aus denen die Einbringung von konsenswidrigem Material hervorgeht, sind dem Fachkundigen unmittelbar nach Erhalt vorzulegen.
- Bei nicht korrekter Umsetzung des Vorhabens ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht vorzulegen; die Abweichungen sind nach Aufforderung durch die Behörde umgehend zu beseitigen.
17. Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unter Anschluss von Ausführungsunterlagen (Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details) sowie der Messprotokolle, der Aufzeichnungen und der Prüfbefunde in gesammelter Form im Wege der externen Aufsichtsperson anzuzeigen.
18. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle temporären technischen Einrichtungen und Einbauten (z.B. Baustelleneinrichtungen...) zu entfernen.
19. Für die zur Zwischenlagerung vorgesehenen Materialien sind die Untersuchungen gemäß Auflage 15. vor deren Verfuhr auf die Zwischenlager durchzuführen. Nicht den Grenzwertvorgaben für Bodenaushubdeponien entsprechendes Material ist bis zur Entsorgung bzw. Übergabe an einen befugten Abfallsammler und - behandler auf flüssigkeitsdichten Flächen mit Erfassung der anfallenden Wässer oder in abgedeckten Mulden (Containern) zu lagern.

Elektrotechnik

1. Kabelleitungen sind einzumessen und in einem Kabelplan festzuhalten. Bei der Verlegung der Kabelleitungen sind die Bestimmungen der OVE E 8120 einzuhalten. Kabeleinmesspläne sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten in der Nähe der betroffenen 20-kV-Anlagenteile der Netz Niederösterreich GmbH ist mit den Leitungsbetreibern das Einvernehmen herzustellen bzw. sind vorab die erforderlichen Baumaßnahmen an den 20-kV-Anlagenteilen durchzuführen.

Forst- und Jagdökologie

1. Für die Überwachung der Rodungsarbeiten und der Wiederaufforstung ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht sind nur Personen heranzuziehen, die Förster oder Forstwirte im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind.
2. Die Person, welche die forstliche Bauaufsicht durchführt, ist dem Magistrat und der BH St. Pölten (Forstabteilung) namhaft zu machen.
3. Die Forstabteilung des Magistrates und der BH St. Pölten ist 14 Tage vor dem Beginn der Rodungsarbeiten nachweislich schriftlich zu verständigen.
4. Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen einen jährlichen Bericht zu verfassen, welcher der zuständigen Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem das Projekt als abgeschlossen gilt.
5. Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn der Projektwerber das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.
6. Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn die Flächen für die Ersatzaufforstungen rechtlich gesichert sind, d.h. wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Grundeigentümer vorliegt.
7. Eine Verwendung der im Projektgebiet angrenzenden Waldflächen als Zwischenlager, Lagerstätte für Betriebsstoffe und Betriebsmittel, die Errichtung von Baustelleninfrastruktur oder Abstellen von Baumaschinen ist nicht zulässig.
8. Die genauen Aufforstungspläne sind der Behörde vor Beginn der Wiederaufforstungen bzw. vor Beginn der Ersatzaufforstungen vorzulegen.

9. Die Wiederaufforstung der vorübergehend beanspruchten Waldflächen ist spätestens bis zu dem Aufforstungstermin jeden Jahres durchzuführen, der dem Abschluss der Bauarbeiten als nächster folgt (31. Mai bzw. 30. November).
10. Über die Entwicklung der Wiederaufforstungen und der Ersatzaufforstungen ist der Forstabteilung des Magistrates und der BH St. Pölten jährlich zu berichten. Der Jahresbericht ist jeweils bis zum 31.1. des Folgejahres vorzulegen. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem die Verjüngung als gesichert gilt.
11. Sämtliche Aufforstungen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, erforderlichenfalls nachzubessern und gegen Wildeinfluss mit geeigneten Mitteln zu schützen.
12. Sämtliche Aufforstungsflächen sind von der Person oder Institution, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren. Über diese Kontrollen ist jährlich ein Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Diese Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

Geohydrologie

1. Zur Dokumentation möglicher Auswirkungen der Versickerung von Straßenwässern auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser), insbesondere in Bezug auf den Gehalt an Chlorid, sowie möglicher Auswirkungen auf fremde Wasserrechte in der Grundwasserstromrichtung abwärts ist eine Beweissicherung an 3 neu zu errichtenden Grundwassermessstellen durchzuführen (siehe Maßnahmenbericht, Box I, Mappe 2, Einlage 2.2.1, Seite 39).
2. Für die qualitative Beweissicherung des Grundwassers im Bereich (km BAU 1,162 – 1,482; km BETRIEB 0,370 – 0,690) sind drei Grundwassersonden zu errichten. Dabei ist eine Sonde (Sonde 1) im Zustrom zur Versickerungsmulde südlich der Trasse als Null – Sonde zu errichten. Eine Beweissicherungssonde (Sonde 2) ist im unmittelbaren Abstrombereich der Versickerungsanlage nordöstlich der Trasse der Verbindungsspange bzw. des Objekts L5181.01 zu errichten. Eine weitere Beweissicherungssonde (Sonde 3) ist südlich der Anton – Maurer Siedlung im Zustrom zu den Grundwassernutzungen zu errichten.
3. Das Wasser in allen drei Grundwassersonden ist in Bezug auf die Trinkwasserqualität (Parameter entsprechend einer Trinkwasseruntersuchung) zweimal vor Baubeginn und anschließend vierteljährlich bis fünf Jahre nach der Inbetriebnahme der L5181 Verbindungsspange Wörth untersuchen zu lassen.

4. Die Ergebnisse der Wasseruntersuchungen sind schriftlich und graphisch in einem Bericht darzustellen und der Behörde in jährlichen Abständen vorzulegen.
5. Die Beweissicherung ist spätestens ein halbes Jahr vor Beginn der Bauarbeiten erstmalig durchzuführen und bis ein Jahr nach Inbetriebnahme der L5181 Spange Wörth fort zu führen.

Geologie

1. Auf der Straße anfallende Abwässer/Sickerwässer dürfen nicht in Lehmschichten (Lösslehm, verlehmteter Deckenschotter, verwittertem Schlier) versickert werden. Falls logistisch nicht anders lösbar, muss die Lehmschicht durchteuft und im darunterliegenden wasserdurchlässigen Boden (Sand, Kies) versickert werden.
2. Sämtliche abgegrabene Böschungen im Schlier, welche über 5 m hoch sind und den geplanten Böschungswinkel von 2:3 aufweisen, sind künstlich zu sichern (z.B. Wurfsteine).

Lärmschutz

1. Innerhalb des zweiten Jahres nach der Verkehrsfreigabe der Spange Wörth sind schalltechnische Überprüfungen der Emissionen im Bereich der Projektmitte vorzunehmen. Die Schallmessungen sind mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Messverfahren durchzuführen. Damit ist nachzuweisen, dass die durch Messung bestimmten Emissionsschallpegel, für die jeweilige auf den Straßenabschnitten höchstzulässige Geschwindigkeit, die nach RVS 04.02.11 (2. Abänderung vom 31. März 2009) berechneten Werte nicht übersteigen. Bei Übersteigen ist ein leiserer Fahrbelag aufzubringen, der die Einhaltung der angesetzten Emissionswerte erfüllt.

Luftreinhaltetechnik

1. An allen Übergängen von unbefestigten Baustraßen auf befestigte Oberflächen ist die Errichtung von Reifenwaschanlagen sowie das regelmäßige feuchte Kehren der befestigten Straßen und der Abrollstrecken notwendig.
2. Zu- und Abfahrten zu/von den Baustellenbereichen sind mit einem staubfreien Belag zu befestigen und von Erdmaterial rein zu halten.
3. Alle nicht staubfrei befestigten für betriebliche Fahrten genutzte Straßen (z.B. temporäre Zufahrtsstraßen) und Manipulationsflächen sind, sobald sie im Zeitraum 1. März bis 1. Dezember benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Nieder-

schlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 3 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m² anzusehen. Sollte sich bei besonders hoher Trockenheit dieses Zeitintervall als nicht ausreichend (da zu lang) erweisen, so ist eine bedarfsorientierte Berieselung durchzuführen.

4. Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist, sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) alle benutzten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat oder einem anderen gleichwertigen Mittel, jedoch keinem chloridhaltigen Mittel, zu besprühen. Dabei sind 100 g CMA/m² in 25%-iger Lösung oder ein gleichwertiges Mittel an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.
5. Ein Konzept der Befeuchtung inklusiv einer detaillierten planlichen Darstellung der zu befeuchteten Flächen ist mindestens 1 Monat vor Baubeginn der UVP Behörde vorzulegen und deren Umsetzung und Betriebsweise durch die Umweltbaubegleitung Luft nachweislich zu prüfen. Dieses Konzept hat auch die Verortung der Reifenwaschanlagen zu enthalten.
6. Auf nicht staubfrei gehaltenen Baustraßen ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vorzusehen.
7. Die eingesetzten Baumaschinen müssen dem Emissionsstandard Stufe IIIA gem. MOT-V (BGBl. II Nr. 136/2005) in Verbindung mit der IG-L off-road VO (BGBl II Nr. 76/2013) entsprechen.
8. Gerätebenzin hat den Vorgaben nach SN 181 163 zu entsprechen, bei Einsatz von Dieselkraftstoffen ist ausschließlich schwefelarmer Dieseltreibstoff (Schwefelgehalt < 50 ppm) zu verwenden.
9. Die Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagern, Baulager, Materialaufbereitungen, Asphaltmischanlagen und dergleichen sind nur in einem Mindestabstand von 500 m von Wohnanrainern zulässig, sofern sie nicht bereits in den Ausbreitungsberechnungen der Bauphase in den Projektunterlagen berücksichtigt sind.
10. Bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat eine Staubbindung durch Feuchthalten des Materials mittels gesteuerter Wasserbedüsung zu erfolgen.

11. Ev. Feinzerkleinerungsanlagen sind mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.
12. Die Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet abzukapseln und allfällige Verdrängungsluft ist zu entstauben.
13. Lagerstätten mit Schüttgütern sind durch ausreichende Befeuchtung staubfrei zu halten.
14. Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen.
15. Nicht staubfrei befestigte Wege, Lagerflächen etc. innerhalb der Baustelle sind ständig feucht zu halten.
16. Baumaschinen und Geräte mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW dürfen auf der Baustelle nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelfiltersystemen ausgestattet sind. Die Partikelfilter müssen einen Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel-Größenbereich 20-300 nm von mehr als 95% und einen Abscheidegrad „EC Massenkonzentration“ von mehr als 90% aufweisen.
17. Zwischenlager von Erdaushubmaterial sind, soweit vegetationstechnisch möglich mit einer Zwischensaat zu begrünen, ansonsten ständig feucht halten.
18. Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen; bis dahin sind sie ständig feucht zu halten.
19. Materialverfahren innerhalb der Baustelle dürfen, soweit dies beim Bauablauf möglich ist, nur entlang der Trasse durchgeführt werden.
20. Der An- und Abtransport von Material hat so weit wie möglich über das hochrangige Verkehrsnetz und unter Vermeidung von Ortsdurchfahrten zu erfolgen. Ein Materialtransportkonzept ist im Hinblick auf eine möglichst geringe Zusatzbelastung der Wohnbevölkerung zu erarbeiten und mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen.
21. Die Baustellen sind während der Bauphase von einer fachlich einschlägig qualifizierten Fach-Bauaufsicht (Umweltbaubegleitung) laufend zu überprüfen. Die örtliche Bauaufsicht oder eine mit dieser Aufgabe betraute sachkundige Person hat die Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen zu veranlassen. Diese Person hat bei Nichteinhaltung die entsprechende Befugnis zur unmittelbaren Einforderung der Maßnahme bei sonstigem Baustopp.
22. Es ist eine geeignete Anlaufstelle für Beschwerden der von Staubbelastungen durch Bautätigkeiten betroffenen Anrainer einzurichten (z.B. Ombudsmann). Diese Anlaufstelle ist in geeigneter Weise kundzumachen (z.B. auf Baustellentafeln).

Einlangende Beschwerden sind der Fach-Bauaufsicht nachweislich mitzuteilen, die daraufhin die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen verstärkt zu überwachen hat.

23. Die Umsetzung sämtlicher beauftragter Maßnahmen ist während der gesamten Bauphase durchgehend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Anfrage vorzulegen ist. Diese Aufzeichnung hat für jede einzelne Maßnahme und jeden Teilabschnitt zu enthalten: Maßnahme, Ort/Teilabschnitt, Beginn und Ende (Tag, Uhrzeit), eingesetzte Mengen (Wasser, CMA). Alternativ sind in Absprache mit der Behörde und dem Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima auch andere Dokumentationssysteme (z.B. Webcams) denkbar, die die nachweisliche Einhaltung der Auflagen erkennen lassen.

Naturschutz

Beschreibung unbedingt erforderlicher Maßnahmen

Die Formulierung der erforderlichen Maßnahmen wurden zwischen den beiden Gutachtern für die S34 und die Spange Wörth abgestimmt.

1. Ökologische Bauaufsicht (samt Unterbauaufsicht für spezifische Problembereiche): Es ist eine ökologische Bauaufsicht einzusetzen. Es sind vorzügliche Kenntnisse und die fachliche Eignung auf den Gebieten der Vegetationsökologie und Botanik (floristische Kenntnisse), und den relevanten Tiergruppen/-arten (Vögel, Herpetofauna, Libellen, Fledermäuse, Feldhamster und Branchiopoden) nachzuweisen. Die Bestellung hat bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahmenumsetzung (inkl. CEF-Maßnahmen) zu erfolgen und ist der Behörde unverzüglich namhaft zu machen.

Sollten spezielle Themenbereiche (z.B. Fledermäuse) von der allgemeinen ökologischen Bauaufsicht fachlich nicht (oder nicht vollständig) abgedeckt werden können, sind spezialisierte Unterbauaufsichten zu bestellen und bei spezifischen Problembereichen heranzuziehen.

Hinsichtlich der Berichtlegung und weiterer Details zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle siehe Kapitel „Maßnahmen für Beweissicherung und begleitende Kontrolle“.

2. Flächenbeanspruchung Bauphase: Eine über die beantragte Fläche hinausgehende Flächenbeanspruchung ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind alle Manipulationsflächen auf das geringstmögliche räumliche Ausmaß zu beschränken. Vor Inanspruchnahme von mäßig, hoch oder sehr hoch sensiblen Flächen innerhalb des generell ca. 10 m breiten Streifens beidseits der Trasse, welcher in der Bau-

phase zusätzlich beansprucht wird, ist nachweislich von der ökologischen Bauaufsicht zu prüfen, ob diese Eingriffe vermieden oder verringert werden können. Dies betrifft insbesondere die Flächen am ehemaligen GÜPI Völtendorf und jene Wald- und Gehölzflächen, wo eine Entnahme von Laubholz ab BHD 35 cm erforderlich ist.

3. Kennzeichnung naturschutzfachlich sensibler Bereiche: Sensible Bereiche, die an das Baufeld angrenzen, sind ausreichend zu kennzeichnen und in Rücksprache und unter Beisein der ökologischen Bauaufsicht abzuplanken, um unvorhergesehene Störungen zu vermeiden. Vor Beginn der Bauausführungen ist festzulegen, welche Flächen durch Abplankungen oder sonstige wirksame Absperrungen zu schützen sind. Eine planliche Darstellung dieser Flächen inklusive Lage und Form der Absperrung ist spätestens 3 Monate vor Inanspruchnahme der ökologischen Bauaufsicht zur Freigabe vorzulegen.
4. Neophytenmanagement: In einer noch zu erstellenden Maßnahmenplanung sind seitens der ökologischen Bauaufsicht Maßnahmen vorzulegen, mit denen die Ausbreitung von invasiven Neophyten auf den Manipulations- und Maßnahmenflächen in der Bau- und Betriebsphase hintangehalten werden können. Es ist ein entsprechendes Bekämpfungs-, Management- und Pflegeprogramm zu entwickeln, in der Maßnahmenplanung darzustellen und spätestens 3 Monate vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.
5. Verpflanzung geschützter Arten: Im Baufeld vorkommende Individuen gänzlich geschützter Pflanzenarten nach der NÖ Artenschutzverordnung, mit Ausnahme von *Typha latifolia* (Breitblättriger Rohrkolben), sind vor Beginn der Bauarbeiten mittels Verpflanzung in die nahe Umgebung auf geeignetem Standort, vorrangig innerhalb der Kompensationsflächen, zu sichern. Eine Verpflanzung von Arten, die im LGBl. 5500/2-0 ausschließlich als „pflückgefährdet“ gelistet sind, ist nicht erforderlich. Eine den Habitatansprüchen der verpflanzten Arten entsprechende Pflege in den Zielflächen ist dauerhaft sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Sumpfschwertlilie (*iris pseudacorus*) im Bereich des Urzeitkrebstümpels.
6. Baufeldfreimachung: Durch entsprechende Maßnahmen (z.B. regelmäßige Mahd, Entfernung von Gehölzen und tierökologisch relevanten Strukturen) ist sicherzustellen, dass die im Baufeld befindlichen, naturschutzfachlich mäßig bis sehr hoch sensiblen Flächen für wertgebende Arten aller Entwicklungsstadien (Eier, Larven, Adulte) im Vorfeld der baulichen Eingriffe möglichst unattraktiv gestaltet werden. Dabei sind die artspezifischen, phänologischen Ansprüche der jeweiligen Arten zu berücksichtigen.
Die jeweiligen Baustellenflächen sind rechtzeitig vor Freimachung der Flächen und vor Durchführung von Baumaßnahmen im Speziellen auf geschützte Tierar-

ten (Anlage 2 NÖ Artenschutzverordnung) zu kontrollieren. Sollten geschützte Arten angetroffen werden, sind diese fachgerecht zu bergen und umzusiedeln. Die Baustellenflächen sind während der Bauphase durch die ökologische Bauaufsicht in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, um Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden. Auch archäologische Vorarbeiten sind als bauliche Eingriffe zu betrachten.

7. Abschieben Boden – Zeitfenster: Vor dem Abschieben bzw. dem Abhub des Bodens auf Ackerflächen und im Grünland ist von der ökologischen Bauaufsicht zu kontrollieren, ob sich im Baufeld bodenbrütende Vogelarten befinden. Werden keine bodenbrütenden Arten vorgefunden, können die Arbeiten fortgeführt werden. Werden bodenbrütende Arten vorgefunden, dürfen die Arbeiten bis zum Abschluss der Brut nicht fortgeführt werden. Um Anzieheffekte auf Tiere durch die abgeschobenen, offenen Böden zu vermeiden, ist das Abschieben bzw. der Abhub des Bodens erst unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten (jedoch immer außerhalb der Brutzeit) im betreffenden Abschnitt durchzuführen. Das ist im Aufsichtsbericht zu dokumentieren.
8. Einschränkung Zeitraum Schlägerungen – Zeitfenster: Schlägerungen, Fällungen und Rodungen von Gehölzen haben außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie der kritischen Zeit für Fledermäuse (Sommer) stattzufinden, das heißt nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. März. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Gehölze mit Zustimmung der ökologischen Bauaufsicht (und nach Prüfung der vogel- und fledermauskundlichen Gegebenheiten) auch außerhalb dieses Zeitraumes gefällt werden.
9. Untersuchung Quartierbäume Fledermäuse: Eine fledermauskundliche Spezialaufsicht hat jeweils in den Monaten September/Oktober, vor Durchführung der Schlägerung, mögliche Quartierbäume auf Vorhandensein von Baumhöhlen, Nischen, abstehende Rinde etc. zu untersuchen. Vorhandene Baumhöhlen zu roddender Bäume sind bei Bedarf zu verschließen (sofern nicht besetzt) oder mit „Einwegschleuse“ für Fledermäuse zu versehen: Durch das Anbringen von Folien wird erreicht, dass die Tiere ohne großen Widerstand die Höhle verlassen können, aber nicht mehr in die Höhle zurückkönnen. Um Individuenverluste zu vermeiden sind nötigenfalls auch entsprechende Maßnahmen zur Bergung allfällig vorhandener Fledermausindividuen zu treffen. Die Ergebnisse der Tätigkeit der fledermauskundlichen Spezialaufsicht sind zu dokumentieren und mit dem jährlichen Statusbericht an die Behörde zu übermitteln.
10. Migrationsachsen Bauphase Fledermäuse: In der Maßnahmenplanung ist für den Teilraum 1 zu konkretisieren, wie die Aufrechterhaltung der Migrationsachsen für Fledermäuse in der Bauphase sichergestellt werden kann bzw. wie allfällige tem-

poräre Unterbrechungen von Migrationskorridoren möglichst kurzfristig und verträglich gestaltet werden. Bestehende Gehölzstrukturen /Flugrouten sind soweit wie möglich zu erhalten bzw. möglichst zeitnah wiederherzustellen. Um Leitstrukturen geschlossen zu halten bzw. möglichst rasch wiederherzustellen, sind schnellwachsende Gehölze mit einer Kronenhöhe von > 2 m (zum Pflanzzeitpunkt) zu pflanzen, und gegebenenfalls sind temporäre Behelfe zu verwenden (z.B. Netze als Leitstruktur). Dies ist spätestens 3 Monate vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

11. Querungsbereiche Fledermäuse: An den potenziellen Querungsbereichen im Teilraum 1 sind für strukturegebundene Fledermausarten erforderliche Maßnahmen zu einer verbesserten Annahmewahrscheinlichkeit der Querungen umzusetzen. Dabei sind unter anderem folgende Punkte nach dem Stand der Technik zu berücksichtigen:

- a) Schaffung von Leiteinrichtungen, um strukturegebundene Fledermäuse in Richtung der Querungsbereiche zu lenken. Um eine möglichst frühzeitige Funktionalität zu erreichen sind Heckenpflanzungen mit standortheimischen, schnellwachsenden Heistern (> 2 m) auszuführen. Lücken in der Leitstruktur können vorübergehend auch mit künstlichen Behelfen (Netze) geschlossen werden. Bestehende Leitstrukturen, welche die Tiere in Bereiche lenken, wo keine Querung der Trasse mehr möglich ist, und damit das Kollisionsrisiko erhöhen, sind zu unterbrechen;
- b) Möglichst frühzeitige Anbindung an neue Leitstrukturen, um eine kontinuierliche Funktionsfähigkeit zu erreichen;
- c) Die Planung und Begleitung der Durchführung ist durch eine/n Experten/in mit nachweislicher Kenntnis der heimischen Fledermäuse und Erfahrung in der Umsetzung von fledermauskundlichen Maßnahmen durchzuführen (vgl. Auflagenpunkt 1 = spezialisierte Unterbauaufsichten).

In der naturschutzfachlichen Maßnahmenplanung sind die oben angeführten Punkte vor Baubeginn zu konkretisieren.

12. Baustellenbeleuchtung: Die Baustellenbeleuchtung ist auf das Notwendigste zu beschränken und eine „insektenfreundliche Beleuchtung“ gemäß dem Stand der Technik einzusetzen. Vorzugsweise sind warmweiße LED's als Leuchtmittel zu verwenden, die keinen bzw. einen geringen Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum besitzen (vgl. Österreichischer Leitfaden Außenbeleuchtung, Koord. Kaineder & Waslmeier 2017). Auf Verlangen der Behörde sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

13. Temporäre Amphibienleiteinrichtungen samt Überstiegschutz: Während der Bauphase sind die aus herpetologischer Sicht sensiblen Bereiche durch eine temporäre Amphibienleiteinrichtung abzusperren. Dies betrifft zumindest jene Bereiche in denen, laut Lageplan Tiere und deren Lebensräume im Ist-Zustand in der UVE, relevante Amphibienwanderstrecken ausgewiesen sind. Die Absperrung ist so zu gestalten, dass auch für Reptilien das Überklettern weitgehend unterbunden wird (Überstiegschutz). Die Zäune sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu errichten und während der gesamten Bauphase bis zur Herstellung der dauerhaften Leiteinrichtungen intakt zu halten und laufend auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die temporären Amphibienleiteinrichtungen sind erst zu entfernen, wenn diese durch die geplanten dauerhaften Einrichtungen ersetzt werden können. Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen sind die Vorgaben der RVS 04.03.11 Amphibienschutz zu berücksichtigen.

Der Behörde ist bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn die Maßnahmenplanung hinsichtlich der temporären Amphibienleiteinrichtungen zur fachlichen Überprüfung vorzulegen. Diese darf erst nach positiver Beurteilung durch die Behörde umgesetzt werden.
14. Feldhamster – Maßnahmenplanung: In jenen Bereichen, in denen ein Vorkommen des Feldhamsters nach fachkundiger Einschätzung im Einflussbereich der Spangentrasse nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor dem Eingriff in diese Bereiche eine fachgerechte Maßnahmenplanung von Feldhamsterbauen durchzuführen. Dabei sind die methodischen Vorgaben des Arbeitspapiers Nr. 20 zur RVS 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere zu berücksichtigen. Im Falle des Antreffens von Feldhamsterbauen ist der Behörde ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf den Feldhamster vorzulegen. Dieses darf erst nach positiver Beurteilung durch die Behörde umgesetzt werden.
15. Tierfallen vermeiden: Die Baustellenflächen und Material(zwischenlager) sind so zu gestalten, dass keine Fallen für Tiere entstehen/verbleiben und das Einwandern von naturschutzfachlich relevanten Arten verhindert wird (z.B. Abdecken von Baugruben, sofortiger Abtransport, Absperrung sensibler Bereiche).
16. Belassen von Stark- und Totholz: Abgestorbene, stehende oder liegende Laubbäume (Totholz) sowie Starkholz (nur Laubbäume) mit Höhlen / morschen Ästen sind im Zuge der Schlägerungen in angrenzende Bestände oder Maßnahmenflächen zu verbringen und dort dauerhaft zu belassen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist zu dokumentieren und im Statusbericht der Bauaufsicht anzuführen.
17. Vorgezogene Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vernetzung: Soweit es der Bauablauf zulässt, sind alle baulichen und ökologischen Maßnahmen, die zu einer Wiederherstellung der Vernetzung von Lebensräumen

und Habitaten beitragen, möglichst frühzeitig umzusetzen. Dies betrifft insbesondere alle ökologisch wirksamen Brücken und Durchlässe sowie Amphibienleiteinrichtungen. Dies ist bei der Erstellung des Bauablaufs in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht zu berücksichtigen, zu dokumentieren und im Statusbericht der ökologischen Bauaufsicht anzuführen.

18. Wenn es aus straßenbautechnischer Sicht möglich ist, ist anstatt der Errichtung von Rohrdurchlässen am GÜPI Völtendorf die Querung der Gräben mit Kastendurchlässen mit einer nutzbaren Höhe von mind. 1,0 m und einer nutzbaren Breite von mind. 2,0 m auszuführen. Die Kastendurchlässe sind mit einer ebenen Laufsohle mit natürlichem Bodensubstrat auszustatten. Es sind Kleinstrukturen wie Steine und Totholz als Deckung einzubringen.
19. Vorgezogene Umsetzung Maßnahmen (CEF-Maßnahmen): Um zu gewährleisten, dass die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten durchgehend erhalten bleibt, sind zumindest nachfolgende Maßnahmen der Betriebsphase bereits vor Baubeginn umzusetzen, sodass diese jeweils zum Zeitpunkt des Eingriffs, durch welche die Maßnahme begründet ist, bereits wirksam sind. Dies betrifft sämtliche CEF-Maßnahmen, sowohl Maßnahmen aus der UVE als auch die gegenständlichen Auflagenpunkte.
20. Ersatzlaichgewässer nördlich der Spange: Da die Amphibiensperrzäune die Barrierewirkung der Trasse erhöhen und die Amphibien gegebenenfalls ihre Laichgewässer nicht mehr erreichen können, sind mindestens 500 m² als neue zusätzliche Ersatzlaichgewässer für die Zielarten Teichmolch, Kammmolch, Gelbbauchunke, Wechselkröte, Laubfrosch und Grasfrosch herzustellen. Die Laichgewässer dienen als Ersatzgewässer für die temporäre Absperrung des Baufelds. Es sind Seichtwasserzonen sowie ein Tiefenbereich von mindestens 1,5 m Tiefe vorzusehen. Das Gewässer ist am Boden so abzudichten, dass eine ganzjährige Bespannung möglich ist. Die Uferlinie ist heterogen zu gestalten. Die Laichgewässer sind, auch über die Bauphase hinweg, in der Betriebsphase zu erhalten. In der Maßnahmenplanung vor der Bauphase ist diese Maßnahme zu konkretisieren. Der Behörde ist bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn die Maßnahmenplanung zur fachlichen Überprüfung vorzulegen.
21. Verzicht auf Ersatzlaichgewässer südlich der Spange Wörth / Verlagerung desselben in die Panzerbrache: Auf die Herstellung des Amphibiengewässers südlich der Spange Wörth (ER1_BAU_02, vgl. UVE Spange Wörth, 2.2.1) ist – im Unterschied zur UVE-Empfehlung (!) – zu verzichten, da südlich der Straße geeignete Landlebensräume fehlen. Zudem werden durch das Gewässer auch andere Artengruppen (z.B. Fledermäuse, Libellen ...) angezogen, die in der Folge leicht zu Verkehrsoferten werden würden. Anstatt des Ersatzlaichgewässers südlich der

L5181 ist ein solches (zusätzlich zu eventuellen Vorschriften im Rahmen der UVP für die S34) im Bereich der ehemaligen Panzerbrache herzustellen. Bezüglich weiterer Details siehe Auflagenpunkt 20.

22. Fangfelder und temporäre Amphibienleiteinrichtungen am GÜPI Völtendorf:

Fangfelder: Im Zuge der Baufeldfreimachung am GÜPI sind Fangfelder nach dem Stand der Technik zu errichten und die vorhandene Herpetofauna abzusammeln. Um eine Tötung von Individuen geschützter Arten zu verhindern, sind Amphibien und Reptilien aus den Eingriffsflächen am GÜPI Völtendorf in naheliegende Ersatzlebensräume am GÜPI Völtendorf umzusiedeln. Die Umsiedelung der Herpetofauna hat rechtzeitig vor Baubeginn zu beginnen und sich über mindestens eine gesamte Vegetationsperiode (je nach Witterung Februar bis November) zu erstrecken. Wenn ab 1. August bei günstigen Witterungsverhältnissen keine Tiere mehr auf eine Dauer von zwei Wochen zu finden sind, kann das Baufeld schon vor November freigegeben werden. Die Errichtung der Abfangvorrichtungen (z.B. Amphibienschutzzäune, Fangbehälter, Schlangenbleche) hat mit ausklingendem Winterhalbjahr (spätestens bis Ende Februar) zu erfolgen. Außerhalb der Aktivitätszeit der Herpetofauna sind die Fangbehälter mit einem Deckel zu verschließen. Es ist eine genaue Dokumentation der gefangenen und übersiedelten Arten durchzuführen und das Ergebnis im Statusbericht der Bauaufsicht art- und individuenbezogen anzuführen. Ab Beginn der Einrichtung der Fangfelder sind die Flächen für andere Artengruppen (z.B. Libellen, Schmetterlinge, Heuschrecken) – vor allem in Hinblick auf mögliche Eiablageplätze – möglichst unattraktiv zu gestalten.

23. Temporäre Amphibienleiteinrichtungen: Während der Bauphase wird der Bereich des ehemaligen GÜPI Völtendorf durch eine temporäre Amphibienleiteinrichtung abgesperrt. Diese ist als Zaun-Kübel-Anlage gemäß RVS 04.03.11 Amphibienschutz zu errichten. Sobald der Amphibienschutzzaun errichtet wird, sind unverzüglich tägliche Kontrollen durchzuführen und die in den Kübeln gefangenen Tiere auf die andere Seite des Baufelds zu transferieren. Die Kontrollen sind während der gesamten Migrationszeit der Herpetofauna durchzuführen und laufend zu dokumentieren. Außerhalb der Aktivitätszeit der Herpetofauna sind die Fangbehälter mit einem Deckel zu verschließen. Die Planung der temporären Amphibienleiteinrichtung am GÜPI Völtendorf ist so zu adaptieren, dass keine Amphibien und Reptilien in die Baufelder gelangen können.

Der Behörde sind im Rahmen der Maßnahmenplanung vor Baubeginn temporäre Amphibienleiteinrichtungen im Bereich GÜPI Völtendorf zur fachlichen Überprüfung vorzulegen. Diese darf erst nach positiver Beurteilung durch die Behörde umgesetzt werden.

24. Bergung Branchiopoden (Urzeitkrebse): Um Individuenverluste in der Bauphase zu vermeiden, sind vor Baubeginn gegebenenfalls Adulttiere und das Bodensubstrat (mindestens 30 cm tief) aus den temporär und permanent beanspruchten Gewässern in möglichst großen Soden vorsichtig zu bergen und ohne Zwischenlagerung in neu anzulegende Ersatzgewässer im Nahbereich des Eingriffs zu transferieren.

Alternativ dazu ist sicherzustellen, dass Bodensubstrat mit Dauereiern von den „Spendertümpeln“ in die neu anzulegenden Ersatzgewässer transferiert werden. Dabei können Synergien mit anderen Maßnahmen genutzt werden. Da Urzeitkrebstümpel periodisch austrocknen sollen (astatische Gewässer) ist das Gewässer entsprechend zu strukturieren.

25. Konkretisierung Maßnahmenplanung Teilraum 1: Im Zuge der noch zu erstellenden Maßnahmenplanung sind die Maßnahmen der UVE zu konkretisieren. Dabei sind die Vorgaben der RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen zu berücksichtigen. Für jede Maßnahme ist dabei ein Maßnahmenblatt in Anlehnung an das „Beispiel für Maßnahmenblatt Materienrecht“ (siehe Anhang RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen) zu erstellen. Die Maßnahmenflächen sind dabei flächenmäßig abzugrenzen und in ihrem Bestand zu erfassen und zu bewerten. Die durch die Maßnahmen erzielte ökologische Aufwertung ist nachvollziehbar darzustellen. In der Konkretisierung der Maßnahmenplanung sind unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) In Hinblick auf die Wirksamkeit der Maßnahmen für die Tierarten/Gruppen sind in der Maßnahmenplanung funktionale Aspekte (Störung durch Begleitwege, Horizontüberhöhung für Wiesenbrüter, Lärmimmissionen, Erreichbarkeit der Flächen, etc.) zu beachten und darzustellen.
- b) Um die Wiesenmaßnahmen auch als Kompensation für Vogelarten des Offenlandes heranziehen zu können, ist ein Mindestabstand zur Trasse von 200 m und für Waldvogelarten ein Abstand von 350 m einzuhalten (vgl. Bieringer et al. (2010)).
- c) Sofern sich die Maßnahmenflächen nicht im Eigentum der Antragstellerin befinden oder keine Enteignung oder das Einräumen von Zwangsrechten möglich ist, so ist die Zustimmung mit dem Grundeigentümer glaubhaft zu machen.
- d) Die Lage der Maßnahmenflächen ist so zu wählen, dass der räumlich-funktionale Zusammenhang zu den Eingriffsflächen gewährleistet ist.

26. Gestaltung Gewässerschutzanlagen und Retentionsbecken: Die Detailplanung der GSAs und Retentionsbecken hat nachweislich unter Einbeziehung von Öko-

logInnen (oder vergleichbare Ausbildung) zu erfolgen und es sind Aspekte des Amphibienschutzes und mögliche Wirkungen auf andere Tiergruppen zu berücksichtigen (Gestaltung technisches Bauwerk, Pflegeerfordernis, Pflegezeitpunkte, etc.). Insbesondere sind die technischen Bauwerke so zu gestalten, dass keine Tierfallen entstehen.

27. Oberflächengestaltung Wirtschaftswege: Wirtschaftswege dürfen nicht asphaltiert werden, um naturnähere Bodenbeschaffenheiten für die Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten, soweit dem kein zwingendes, technisches Erfordernis entgegensteht.

28. Umsetzung Kompensations (CEF)-maßnahmen: Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind – soweit nicht anders angeführt – spätestens bis zur Inbetriebnahme des jeweiligen Trassenabschnitts herzustellen. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind rechtzeitig umzusetzen, damit diese vor Beginn der Eingriffswirkungen bereits ihre Funktionsfähigkeit erreicht haben.

29. Räumliche Verschiebung von Maßnahmenflächen: Um Synergien der Kompensationsmaßnahmen mit dem Projekt der S34 zu nutzen, ist eine Verschiebung der Maßnahmenflächen außerhalb der angegebenen Maßnahmenräume möglich, soweit der räumlich-funktionale Zusammenhang zum Eingriffsort erhalten bleibt. Als Orientierungswert für Wirkzonen mit merklichen Auswirkungen auf ausgewählte wertgebende Vogelarten können dabei ca. 200 m im Offenland und ca. 350 m in Waldflächen angeführt werden (vgl. Bieringer et al. 2010). Entsprechende räumliche Verschiebungen von Maßnahmenflächen sind in der Maßnahmenplanung vor Baubeginn darzulegen und zu begründen.

30. Pflegekonzept Maßnahmen: Alle Maßnahmen sind auf Bestandsdauer des Vorhabens instand zu halten und hinsichtlich der ökologischen Kompensationsziele zu pflegen.

Insbesondere ist eine laufende Betreuung und Pflege von Laichgewässern, Leiteinrichtungen, Sperrzäunen, Kollisionsschutzmaßnahmen, Wildquerungshilfen und Brücken/Durchlässen erforderlich, um die Funktionalität dieser Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen (vgl. dazu auch RVS 04.03.13 Wildschutz). Anderweitige Nutzungen, welche zu einer Funktionseinschränkung der für die Migration von Arten ausgewiesenen Wildquerungshilfen und Brücken/ Durchlässen führen können, sind nicht zulässig!

Es ist noch ein Pflegekonzept zu erstellen, in welchem die fachlich relevanten Informationen zu künftigen Pflegemaßnahmen flächenscharf dargestellt werden.

31. Gesamtkonzept GÜPI Völtendorf: Für die vorgesehenen Maßnahmen am ehemaligen GÜPI Völtendorf ist eine Maßnahmenplanung zu erstellen, welche sämtliche, naturschutzfachlich relevante Maßnahmen beinhaltet. Darin sind alle Maß-

nahmenflächen am GÜPI Völtendorf einzubeziehen und dafür die übergeordneten, langfristigen Zielsetzungen der Entwicklung der Wald- und Wiesenflächen, naturnaher Waldränder am GÜPI Völtendorf und der unterschiedlichen Gewässertypen festzulegen. Für die Offenlandbereiche sind als Leitbild die aktuell noch hochwertigen Flächen der Panzerbrache heranzuziehen. Im Sinne der Schaffung von attraktiv hochwertigen Sekundärlebensräumen – die Panzerbrache ist in Hinblick auf die Entstehung als solcher zu bezeichnen – sind auch wiederkehrende maschinelle Eingriffe zur Schaffung und Erhaltung vegetationsfreier/-armer Flächen in die Überlegungen miteinzubeziehen, aber auch eine Beweidung mit Großherbivoren ist als Alternative ein denkmöglicher Ansatz. Damit können Lebensräume für seltene Arten langfristig erhalten werden, wie sie in der heutigen Kulturlandschaft weitgehend fehlen.

Auf Grundlage des Leitbildes sind Maßnahmen (Initialmaßnahmen, Entwicklungspflege, Erhaltungspflege) abzuleiten, welche für das Erreichen dieser Ziele erforderlich sind. Das Leitbild der künftigen Entwicklung am GÜPI Völtendorf ist auch für die mittel- bis langfristige Adaptierung von Maßnahmen heranzuziehen, die durch endogene oder exogene Faktoren erforderlich sein werden. In der Maßnahmenplanung sind insbesondere jene wertgebenden Arten zu berücksichtigen, die von der Errichtung und dem Betrieb der Spange Wörth negativ betroffen sind. Unter den Insekten sind dies Tagfalter, Heuschrecken und Libellen. Für Letztere sind artspezifische Anforderungen an die Habitate zu berücksichtigen, z.B. Wiederherstellung von sumpfigen, stark verwachsenen Kleingewässern, sonnenexponierte Bereiche, tiefere, perennierende Gewässer mit Schwimmpflanzenbewuchs, oder flache, vegetationsarme Gewässer.

Es können daher Synergien mit den Kompensationsmaßnahmen der S34 am ehemaligen GÜPI Völtendorf berücksichtigt werden (d.h. eine Maßnahme kann für beide Projekte angerechnet werden).

32. Anpassung Baumarten Zielbestockung: Bei allen Gehölzpflanzungen, Ersatz- und Wiederaufforstungen und waldverbessernden Maßnahmen, die als Kompensation für die Eingriffe durch Errichtung und Betrieb der L5181, Spange Wörth, herangezogen werden, sind gebietseigene, standortheimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Im Zuge von Durchforstungen sind vorrangig gebietsfremde, nicht standortheimische Arten zu entnehmen.

33. Anlage Feldlerchenfenster: Anlage von 2 Feldlerchenfenstern, je eines im Teilraum 2 und 3 (jeweils 20 m² und 2 Stk/ha).

Die Flächen müssen aufgrund ihrer Lage (Entfernung zum Wald, Abstand zur Straßen, Wegen, Topographie, etc.) für Feldlerchen geeignet sein. Für diese Maßnahme sind ausschließlich im Intensivanbau bewirtschaftete Feldflächen (vorzugsweise Wintergetreide) heranzuziehen.

Es ist seitens der Konsenswerberin eine fachlich qualifizierte Ansprechperson namhaft zu machen, welche sich für die Umsetzung der Feldlerchenfenster verantwortlich zeichnet und die Umsetzung jährlich dokumentiert. Diese Dokumentation ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

34. Fledermausbretter/-kästen: Die Positionierung und Auswahl der Fledermauskästen/-bretter hat in Abstimmung mit der ökologischen Spezialbauaufsicht (für Fledermauskunde und -ökologie) zu erfolgen. Die Fledermauskästen sind fachgerecht für einen Zeitraum von 20 Jahren zu warten und zu betreuen. Nach Ablauf der 20 Jahre sind die Fledermauskästen/-bretter vor Ort zu belassen, eine weitere Betreuung ist nicht erforderlich.

Maßnahmen für Beweissicherung und begleitende Kontrolle

35. Ökologische Bauaufsicht: Die ökologische Bauaufsicht übernimmt im Zuge der Bauphase die laufende Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen. Beginnend mit Beginn der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist bis jeweils 15. Februar ein Statusbericht über den Bauablauf und die Tätigkeiten der ökologischen Bauaufsicht über das vergangene Jahr der Behörde zu übermitteln. Mindestinhalte dieses Berichts sind: Übersicht über die Aktivitäten und vor-Ort-Termine, Stand und Bewertung der Umsetzung von naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen des Vorhabens sowie Auflagen, Fotodokumentation und Beschreibung eines allfälligen Handlungsbedarfs. Bis 3 Monate nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens (getrennt nach VWA 1 und Endausbau) ist der Behörde ein zusammenfassender Bericht vorzulegen. Mit dem Bericht ist auch ein aktualisierter Plan mit der Abgrenzung aller Maßnahmenflächen vorzulegen. Zudem sind die Grenzen der Maßnahmenflächen digital der Behörde (Format shp, dxf oder vergleichbar) mit nachfolgenden Informationen zu den Maßnahmenflächen zu übermitteln:

- Maßnahmentyp und Kurzbezeichnung
- Eigentumsverhältnisse
- Jahr der Anlage der Fläche
- Erforderliche Pflegemaßnahmen
- Datierung Monitoringdurchgänge

36. Monitoring Vegetation: Das Monitoring ist durch fachlich qualifizierte Personen durchzuführen.

Das vegetationsökologische Monitoring ist jeweils im ersten, zweiten und dritten Jahr nach Anlage und fachgerechter Herstellung der jeweiligen Maßnahmenflächen durchzuführen. Sofern dabei in der Herstellung von Maßnahmenflächen erhebliche Mängel festgestellt werden, ist das jährliche Monitoring so lange durchzuführen, bis diese Mängel behoben sind.

Danach sind weitere Monitoringdurchgänge in regelmäßigen Abständen von ma-

ximal 5 Jahren durchzuführen, wobei eine zeitliche Homogenisierung aller Monitoringaktivitäten anzustreben ist.

Das Monitoring ist bis 20 Jahre nach Verkehrsfreigabe durchzuführen.

37. Monitoringkonzept Fauna: Das Monitoring ist durch fachlich qualifizierte Personen durchzuführen. Eine den Zielsetzungen des Monitorings entsprechende Methode ist art- bzw. artgruppenspezifisch im Monitoringkonzept darzustellen. Spezielles Augenmerk ist auf ein begleitendes Monitoring der CEF-Maßnahmen und den Nachweis der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu legen.

Das faunistische Monitoring ist jeweils im ersten, zweiten und dritten Jahr nach Anlage und fachgerechter Herstellung der jeweiligen Maßnahmenflächen durchzuführen. Sofern dabei in der Herstellung von Maßnahmenflächen erhebliche Mängel festgestellt werden, ist das jährliche Monitoring so lange durchzuführen, bis diese Mängel behoben sind.

Danach sind – soweit nicht anders angeführt – weitere Monitoringdurchgänge in regelmäßigen Abständen von maximal 5 Jahren durchzuführen, wobei eine zeitliche Homogenisierung aller Monitoringaktivitäten anzustreben ist. Das Monitoring ist bis 20 Jahre nach Verkehrsfreigabe durchzuführen.

38. Monitoringberichte: Jeweils bis 15. Februar des nachfolgenden Jahres ist der Behörde ein Monitoringbericht mit allen Ergebnissen und eine Fotodokumentation der Maßnahmenflächen zu übermitteln.

39. Nichterreichen von Maßnahmenzielen: Bei der Feststellung von Defiziten sind gegensteuernde Maßnahmen zu entwickeln, die mit der Behörde abzustimmen und umzusetzen sind. Ist eine Zielerreichung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht (mehr) möglich, so ist in Abstimmung mit der Behörde eine Adaptierung der Maßnahmen (z.B. Ziele, Inhalte, räumliche Lage) vorzunehmen.

40. Monitoring Avifauna: Die für die Vogelarten angelegten Kompensationsflächen sind hinsichtlich Lage und Größe, Eignung und Annahme durch die Zielarten zu erheben. Brutvogelerhebungen sind gemäß Vorgaben der RVS 04.03.13 Vogelschutz durchzuführen.

41. Monitoring Herpetofauna: Die für die Herpetofauna angelegten Kompensationsflächen sind hinsichtlich Lage und Größe, Eignung und Annahme durch die Zielarten zu erfassen. Die Erhebungen sind gemäß methodischen Vorgaben der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen durchzuführen.

42. Monitoring Fledermäuse: Im Bereich der potenziellen Migrationsachsen sind vor, im ersten, im dritten und im neunten Jahr nach der Errichtung der Wildquerungshilfen Erhebungen durchzuführen, um den Erfolg der Maßnahme messen zu können.

43. Monitoring Libellen: Die für die Libellen angelegten Kompensationsflächen sind hinsichtlich Lage und Größe, Eignung und Annahme durch die Zielarten zu erfassen. Die Erhebungen sind gemäß methodischen Vorgaben der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen durchzuführen.
44. Monitoring Branchiopoden (Urzeitkrebse): Die Maßnahmenflächen, in welche gegebenenfalls Adulttiere und das Substrat mit möglichen Dauereiern (Zysten) transferiert wurden, ist zum optimalen phänologischen Zeitpunkt zu begehen und nach Urzeitkrebsen abzusuchen. Wenn der Nachweis gelingt, so kann das Monitoring als beendet angesehen werden. Das Monitoring ist bis längstens 12 Jahre nach Umsetzung der Maßnahmen durchzuführen.
45. Monitoring Leiteinrichtungen: Auf Bestandsdauer der Straße sind jährlich, vor Einsetzen der Amphibienwanderung, die Amphibienleitanlagen hinsichtlich ihres Zustands und der Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Allfällige Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Dokumentation – inkl. der Beseitigung von Mängeln – gegenüber der Naturschutzbehörde erfolgt im Zuge der jährlichen Monitoringberichte.
46. Monitoring Funktionsfähigkeit Querungsbereiche: Auf Bestandsdauer der Straße ist im Abstand von 3 Jahren die Funktionsfähigkeit der Durchlässe vor Ort gutachterlich zu überprüfen. In die Überprüfung ist auch die Anbindung an das Umland und die angrenzenden Leit- und Irritationsschutzeinrichtungen (Sicht-, Blend-, Kollisionsschutz) miteinzubeziehen. Allfällige Mängel und Störungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Dokumentation – inklusive der Beseitigung von Mängeln – gegenüber der Naturschutzbehörde erfolgt im Zuge von Monitoringberichten.
47. Erhaltungskontrolle: In Abständen von 5 Jahren ist ab Abschluss des vegetationsökologischen Monitorings auf Bestandsdauer der Straße eine Erhaltungskontrolle der Maßnahmenflächen durchzuführen. Dabei sind alle Maßnahmenflächen des gegenständlichen Fachbereichs vor Ort zu begehen und deren Vorhandensein (Fläche, Zustand) zu dokumentieren. Allfällige Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Bis Ende des jeweiligen Jahres der Erhaltungskontrolle ist der Naturschutzbehörde unaufgefordert ein Bericht inklusive Fotodokumentation aller Maßnahmenflächen zu übermitteln.

Hinweise zu Wachtelkönig und Verkehrslärmimmissionen

1. Der naturschutzfachliche Gutachter der S34 (BMVIT), Herr Dipl.-Ing. Christian RAGGER vom Büro Revital, hat in seinem UVP-Teilgutachten 6a (Tiere und deren Lebensräume) in seinem unbedingt erforderlichen Maßnahmenpaket von 6a.39 bis 6a.45 sechs spezielle Maßnahmen für den Wachtelkönig gefordert. Mit dieser Maßnahmenfestlegung bzw. diesen Auflagenpunkten wird auch für die

Spange Wörth das Auslangen gefunden. Daher werden, unter der Bedingung, dass diese auch umgesetzt werden, keine weiteren Auflagen für den Wachtelkönig hinsichtlich der L5181 vorgeschrieben.

Raumordnung/Landschaftsbild

Sachgüter:

1. Im Zuge der Bauausführung ist sicherzustellen, dass die Wegeverbindungen aufrechterhalten werden. Sollte es zu Beeinträchtigungen kommen (z.B. temporäre Unterbrechungen) sind Umleitungen mit geringem Umwegeaufwand herzustellen und entsprechend zu beschildern.
2. Die vom Vorhaben berührten Anlagen der technischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Einbauten) sind während der Bauphase in Abstimmung mit den zuständigen Infrastrukturbetreibern zu sichern, zu schützen bzw. zu verlegen.

Kulturgüter:

3. Maßnahmen zur Sicherung allfälliger archäologischer Funde sind notwendig und müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Bundesdenkmalamtes gesetzt werden.
Die archäologische Sondierung bzw. Begleitung durch eine hierzu befugte Person ist notwendig. Im Falle des Auffindens archäologisch relevanter Objekte, ist ein zur Bergung befugtes archäologisches Team zu beauftragen, das die Sicherung der Funde in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt durchführt.

Freizeit/Erholung:

4. Sämtliche Wege, die als Radwege oder als Anbindungen an regionale Radwege dienen, sind grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Sofern in der Bauphase allfällige temporäre Unterbrechungen notwendig sind, sind Ausweichmöglichkeiten bzw. Umleitungen in Abstimmung mit der Standortgemeinde St. Pölten mit möglichst geringem Umwegeaufwand einzurichten und entsprechend zu beschildern.

Umwelthygiene

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen etc. formuliert.

Verkehrstechnik

1. Ein Monitoringkonzept betreffend die Kontrolle der Anzahl der externen Fahrbewegungen während der Bauphasen ist der Behörde vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.
2. Über die bereits im Projekt ausgewiesene Führung der Fahrzeugrückhaltesysteme ist zwischen Querprofil Nr.44 und dem Brückenobjekt über die Berghofstraße ein Fahrzeugrückhaltesystem südseitig im Sinne der RVS 05.02.31 zu errichten (Lückenschluss) da in diesem Bereich durch die Querdämme der Entwässerungsanlagen Hindernisse entstehen, welche für PKW als „nicht umfahrbare Hindernisse“ zu werten sind und eine hohe Verletzungsschwere der Insassen im Falle einer Kollision mit diesem Hindernissen erwarten lassen.
3. Das Kreuzungsplateau und die Stauzonen an allen Zufahrtsästen bei der Kreuzung mit der Rautekstr. und der Kreisverkehrsanlage L5181/S34 sind mit einer Straßenbeleuchtung auszustatten, welche die Anforderungen der ÖNORM E 13201 und der ÖNORM O1051 erfüllt.
4. Schachtabdeckungen sind gem. ÖNORM EN 124 zu bemessen und auszuführen. Ein Nachweis darüber ist der Behörde über jene Abdeckungen vorzulegen, deren Lastklasse nicht aus der Prägung am Schachtdeckel bzw. –Ring ersichtlich ist.
5. Die Ausgestaltung der Verkehrsanlagen hat unter Beachtung der ÖNORMEN B1600, V2102 und der Richtlinie RVS 02.02.36 zu erfolgen.

Hinweis:

Unter Vorlage eines Bodenmarkierungs- und Verkehrszeichenplanes sowie entsprechender VLSA-Projekte für die Kreuzungen mit der Rautekstraße und der B20 ist zeitgerecht um die Erlassung der entsprechenden Festlegungen durch die Verkehrsbehörde anzusuchen. Dabei ist im Sinne der o.a. Beurteilung auf die besonderen Trassierungsverhältnisse (eingeschränkte Überholmöglichkeiten, hohes Schwerverkehrsaufkommen etc.) und die vorgeschlagenen Verkehrsbeschränkungen Bedacht zu nehmen.

Wasserbautechnik/Gewässerökologie

Bauauflagen:

1. Der Bauzeitplan ist möglichst so abzustimmen, dass eine Beschickung der Gewässerschutzanlage und des Sickerbeckens mit Niederschlagswasser erst nach flächendeckendem Bewuchs erfolgt.

2. Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit nachfolgenden Personen bzw. Verantwortlichen herzustellen und sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - **Grundeigentümer**
Bei Errichtung von Entwässerungsanlagen (Kanäle, Becken, Mulden) auf Privatgrundstücken ist unter Beiziehung der betroffenen Grundeigentümer, eines Vertreters der Bauaufsicht und der bauausführenden Firma eine Trassenbegehung vorzunehmen. Hierbei sind die Detailtrassierung festzulegen und der bestehende Kulturzustand der Grundstücke und der Zustand der bestehenden baulichen Anlagen festzustellen und zu dokumentieren. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend den ursprünglichen Untergrundverhältnissen aufzufüllen und der ursprüngliche Zustand der Oberfläche ist wiederherzustellen.
 - **Drainagebesitzer**
Bei Querungen von Drainsträngen ist die Drainage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung im Zuge der Fertigstellungsanzeige der UVP-Behörde vorzulegen.
 - **Einbautenträger**
Sämtliche Einbauten im Projektbereich sind zu erheben und mit den Einbautenträgern die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und sonstigen notwendigen Maßnahmen festzulegen. Eine schriftliche Bestätigung der Einbautenträger über die vereinbarungsgemäße Ausführung ist im Zuge der Fertigstellungsanzeige der UVP-Behörde vorzulegen.
 - **Erhaltungsverpflichtete**
Bauliche Eingriffe an oder Einleitungen in die unbenannten Gräben sind dem Erhaltungsverpflichteten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.
3. Im Rahmen der Baudurchführung ist entsprechende Vorsorge dafür zu treffen, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder Erdmaterial in die beiden unbenannten Gräben abgeschwemmt werden.
4. Sämtliche Baumaßnahmen sind unter dem größtmöglichen Schutz bestehender Strukturen im Gewässerbett und an den Ufern der beiden unbenannten Gräben durchzuführen.
5. Die gewässerökologische Ausgestaltung der Verlegung des unbenannten Grabens im Bereich Bau-km 0,150 ist durch ein gewässerökologisch fachkundiges Büro zu begleiten und zu dokumentieren. Ein zusammenfassender Bericht ist im Zuge der Fertigstellungsanzeige der UVP-Behörde vorzulegen.

6. Baugrubenwässer aus Wasserhaltungsmaßnahmen sind lokal auf dem Baustellengelände zur Versickerung zu bringen.
7. Absturzgefährdete Stellen der Gewässerschutzanlagen sind zu sichern.
8. Die Einlaufstellen in Mulden und Beckenanlagen sind standsicher mit erosions- und kolksicherer Einbindung auszugestalten.
9. Der Einbau des Bodenfilters hat mit geeigneten Maschinen verdichtungs- und entmischungsfrei zu erfolgen.
10. Die Qualitätsanforderungen von Bodenfilter (Bodenfiltermulde und Bodenfilterkörper) sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten auf die Parameter des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2011 für Bodenaushub und Bodenaushubmaterial der Klasse A2 untersuchen zu lassen. Die vorgegebenen Grenzwerte sind einzuhalten. Die Untersuchungschargen sind mit je 2.000 t festgelegt.
 - Anorganische Inhaltsstoffe und ihrer eluierbaren Anteile: As, Pb, Cd, Cr-Gesamt, Cu, Ni, Hg und Zn
 - Organische Inhaltsstoffe und ihrer eluierbaren Anteile: KW-Index, PAK (16 EPA-Kongenere), PAK (Benzapyren)-Gesamtgehalt, BTEX, PCB, AOX als Chlor (Eluatgehalt)
11. Die Einhaltung folgender Bodenkennwerte des Bodenfiltermaterials ist vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen zu bestätigen:
 - Größtkorn 11 mm
 - Überkornanteil max. 10 %
 - TOC > 0,5 %
 - pH-Wert 6-9
12. Die Einhaltung der Durchlässigkeitsbeiwerte (k_f -Werte) von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s sind nach dem Einbau des Bodenfiltermaterials durch befugte, unbefangene und fachkundige Institutionen durch Untersuchungen gemäß ÖN B 4422-2 (aus 2002) zu bestätigen. Die Bodenfilterkaskade ist zumindest an 3 repräsentativen Stellen zu untersuchen, die Bodenfiltermulden sind zumindest alle 200 Meter zu untersuchen.

Betriebsauflagen:

13. Sichtbare Schäden wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen sind unverzüglich zu beheben.
14. Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrtsmöglichkeit von Schächten, Pumpwerk und Beckenanlagen muss für das Wartungspersonal ständig gewährleistet sein. Schächte dürfen nicht überschüttet werden.
15. Nach stärkeren Regenereignissen bzw. Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, jedoch zumindest 2 x jährlich, sind die Becken und die Bodenfiltermulden auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten.
16. Der Bodenfilterkörper des Bodenfilterbeckens und der Bodenfiltermulden ist in gepflegtem und flächendeckend begrünem Zustand zu erhalten. Ein Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen ist zu entfernen.
17. Der Muldenquerschnitt ist zu erhalten. Verlandungen sind abzuschälen und der flächendeckende Bewuchs durch Aufsämung wiederherzustellen.
18. Ein Austausch des Bodenfiltermaterials bzw. Maßnahmen zur Erhöhung der Sickerleistung sind der Wasserrechtsbehörde vor deren Umsetzung bekannt zu geben.
19. Der Schlamm aus den Absetzbecken sowie Schälgut aus den Mulden sind ordnungsgemäß und dokumentiert zu entsorgen. Diese Maßnahmen sind im Betriebsbuch festzuhalten.
20. Eine Betriebsvorschrift für die Entwässerungsanlagen ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten. Hinsichtlich der Wartung (Kanalstränge, Schächte, Pumpwerk, Mulden und Beckenanlage) sind die notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Zeitintervalle in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen. Die Betriebsvorschrift ist im Zuge der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
21. Eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan auszuhändigen und bei der für die Wartung zuständigen Stelle aufzulegen. Die für die Wartung zuständige Stelle ist im Zuge der Fertigstellungsanzeige bekannt zu geben.
22. Die Durchführung aller nach der Betriebsvorschrift notwendigen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Anlage betreffenden besonderen Vorkommnisse sind mit Datumsangabe im Betriebsbuch festzuhalten.
23. In der für die Wartung zuständigen Stelle ist ein Lageplan des gesamten Entwässerungsabschnittes aufzulegen mit Kennzeichnung

- der Kilometrierung und Richtungsfahrbahn,
- der Grundstücksgrenzen,
- der einzelnen Entwässerungsabschnitte,
- aller Rohrstränge und Mulden der Entwässerung bis zu den Becken, Schächte, Pumpwerk, Mulden und Beckenanlage mit jeweiliger Bezeichnung.

24. Nach einer Betriebszeit von 20 Jahren ist das Filtermaterial von Bodenfilterbecken und Bodenfiltermulden auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es besteht auch die Möglichkeit, nach Ablauf dieser 20 Jahre eine noch ausreichende Funktionsfähigkeit (qualitativ und quantitativ) nachzuweisen.

25. Der Einsatz organischer Aufbaumittel ist untersagt.

26. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist innerhalb des ersten Jahres ab Verkehrsfreigabe und in weiterer Folge alle 4 Jahre der Betriebszustand der Entwässerungsanlagen durch befugte, unbefangene und geeignete Fachleute oder Anstalten untersuchen zu lassen. Als Grundlage ist den Beauftragten der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid zu übergeben. Die Untersuchung hat zu beinhalten:

- Begehung der Becken, aller Bodenfiltermulden und des Pumpwerkes mit Fotodokumentation und visueller Prüfung auf allfällige Schäden, Rutschungen, Ablagerungen, Verschlammungen, Bewuchsdefizite etc.
- Prüfung der mechanischen Ausrüstung (Pumpwerk),
- Prüfung der Einhaltung der Betriebsauflagen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides,
- Prüfung der Betriebsbucheintragen in Hinblick auf die Wartungsintervalle gemäß RVS 04.04.11.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist in einem Überwachungsbericht zu dokumentieren und allfällige Mängel sind anzuführen. Der Überwachungsbericht ist der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

27. Im Zuge der Fertigstellungsanzeige der Gewässerschutzanlage sind folgende Nachweise und Bestätigungen vorzulegen:

- Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Drainage gemäß Auflage 2,
- Bestätigung der Einbautenträger gemäß Auflage 2,
- Bericht der gewässerökologischen Begleitmaßnahmen gemäß Auflage 6,
- Ergebnis der Qualitätsprüfung gemäß Auflage 11,

- Ergebnis der Untersuchungen der Bodenkennwerte gemäß Auflage 12,
- Ergebnis der k_f -Wert-Untersuchungen gemäß Auflage 13,
- Betriebsvorschrift gemäß Auflage 21,
- Bekanntgabe des Wartungsorgans gemäß Auflage 22,
- Lageplan gemäß Auflage 24,
- Fremdüberwachungsbericht gemäß Auflage 27.

Fristen:

Als Gesamtbefristung des Wasserrechtes gemäß § 21 WRG idGF wird für die Straßenentwässerungsmaßnahmen (Gewässerschutzanlage, Pumpwerk und Bodenfilterbecken, Böschungsentwässerung) ein Zeitraum von 30 Jahren ab Verkehrsfreigabe vorgeschlagen, da die Reinigungsleistung der Bodenpassagen für einen längeren Zeitraum als 30 Jahren derzeit fachlich nicht belegt ist.

Als Bauvollendungsfrist wird der 31. Dezember 2028 festgelegt.

Konsensvorschlag:

wasserrechtliche Bewilligung für

- Errichtung und Betrieb einer Gewässerschutzanlage auf den Grundstücken Nr.: 421/1, 421/2, 421/3, 422 und 423/1 alle KG Hart, Stadtgemeinde St. Pölten, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 108 m³ und 10 in Kaskadenform angeordneten Bodenfiltermulden mit einer Sickerfläche von ca. 2080 m² für das Einzugsgebiet der L5181 Süd und der L5181 Spange Wörth zwischen Bau-km 0,000 und Bau-km 0,870 mit Versickerung der gereinigten Straßenwässer im Ausmaß von max. 208 l/s in den Grundwasserkörper Traisental GK 100025,
- Errichtung und Betrieb eines Pumpwerkes mit einer Förderleistung von 50 l/s und eines Bodenfilterbeckens mit einer Sickerfläche von 90 m², beide auf Gst. Nr. 421/3 KG Hart, Stadtgemeinde St. Pölten, für die Überlaufwässer der Muldenentwässerung der Unterführung Bergfeldgasse mit Versickerung der gereinigten Straßenwässer im Ausmaß von max. 9 l/s in den Grundwasserkörper Traisental GK 100025,
- Breitflächige Ableitung der Straßenwässer der L5181 Spange Wörth über Bankett und Dammböschung zwischen Bau-km 0,870 und Bau-km 1,475 mit Versickerung in den Grundwasserkörper Traisental GK 100025,
- Errichtung und Betrieb eines Durchlasses DN 500 mit 40 lfm für einen unbenannten Graben zur Querung der L5181 zwischen Bau-km 0,150 und Bau-km 0,200,

- Errichtung und Betrieb eines Durchlasses DN 1000 mit 40 lfm für einen unbenannten Graben zur Querung der L5181 zwischen Bau-km 0,525 und Bau-km 0,550.
- Verlegung eines unbenannten Grabens auf einer Länge von 150 lfm im Zuge der Querung der L5181 zwischen Bau-km 0,150 und Bau-km 0,200.